



EU-Rechtsansicht zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan

Mögliche Auswirkungen auf anhängige und künftige wasserrechtliche Verfahren

Am 18.07.2014 hat die Europäische Kommission beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) eine mit 15.07.2014 datierte Vertragsverletzungsklage gegen die Republik Österreich betreffend die Bewilligung des KW Schwarze Sulm eingebracht. In der 22-seitigen Klage gibt die Kommission unter anderem ausführlich ihre Rechtsauffassung zur Änderbarkeit sowie zur Verbindlichkeit des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (NGP) wieder.

Von Prof. Dr. Georg Eisenberger

Zusammengefasst wird von der Kommission festgehalten:

- Ein NGP ist Endergebnis eines umfangreichen und komplexen Vorbereitungs- und Planungszyklus und muss deshalb (für einen Zeitraum

Der NGP muss Sicherheit und Kontinuität gewährleisten.

von sechs Jahren) ein gewisses Maß an Sicherheit und Kontinuität gewährleisten.¹

- Sowohl die konkrete Einteilung (Grenze und Länge) als auch die konkrete Einstufung (Zustand) eines Wasserkörpers werden durch den NGP für einen Zeitraum von sechs Jahren ab Erlassung verbindlich festgelegt.

- Eine ad hoc im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens vorgenommene abweichende Einteilung der Wasserkör-

per oder Einstufung des Gewässerzustands sei nicht möglich, weil es auch für nur geringfügige Änderungen des

NGP immer einer umfassenden Beteiligung der Öffentlichkeit bedürfe.²

- Eine Missachtung

des sechsjährigen Planungszyklus und der Beteiligung der Öffentlichkeit, wie sie in der Wasserrahmenrichtlinie vorgesehen sind, gefährde die langfristigen Ziele der Richtlinie.³

Allgemein zum NGP

Gemäß Art 13 Abs 1 Wasserrahmenrichtlinie müssen die Mitgliedsstaaten dafür sorgen, dass „für jede Flussgebietseinheit, die vollständig in ihrem Hoheits-

gebiet liegt, ein Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete erstellt wird“.

In Umsetzung dieser Bestimmung sieht § 55c WRG vor, dass der zuständige Bundesminister (BMLFUW) alle sechs Jahre einen NGP erstellt und diesen im Internet veröffentlicht. Der zeitliche Rahmen zur Erstellung des NGP wird in § 55c Abs 3 WRG festgelegt.

Der derzeit geltende NGP 2009 ist am 31.03.2010 in Kraft getreten. Darin wurden auf Basis einer erstmaligen und oftmals unvollständigen Ist-Bestandsanalyse und unter Beteiligung der Öffentlichkeit die signifikanten Gewässernutzungen, die zu erreichenden Erhaltungs- und Sanierungsziele sowie die dafür erforderlichen Maßnahmen festgelegt. In

HAINZL
TECHNOLOGIE FÜR HÖCHSTE ANSPRÜCHE.

- FLUIDTECHNIK
- AUTOMATISIERUNGSTECHNIK
- GEBÄUDETECHNIK

HAINZL INDUSTRIESYSTEME GMBH

Industriezeile 56 | A-4021 Linz
info@hainzl.at | www.hainzl.at

S. K. M.
E. SCHMID – J. KÖHL G.M.B.H.

MASCHINEN - ANLAGEN - KRAFTWERKSBAU
www.s-k-m.at office@s-k-m.at Tel.: 03844 / 8788

einem umfangreichen Kartenteil sind die Grenzen, Längen und Zustände aller erfassten Wasserkörper dargestellt.

Die Wasserkarten zum NGP 2009 sind über das Wasserinformationssystem Austria (WISA) online abrufbar.⁴

Bisherige Interpretation des NGP durch die Behörden

In zahlreichen bisherigen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren haben die jeweils zuständigen Behörden vielfach unterschiedliche Auffassungen zur Änderbarkeit sowie Verbindlichkeit des NGP 2009 vertreten und von den beigezogenen Amtssachverständigen eine „Überarbeitung der Wasserkörperaufteilung“ gefordert – oft auch mit dem Hintertgedanken, ein Vorhaben zu verhindern:

- Teilweise wurde angenommen, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens könne sowohl eine andere Einteilung (Änderung der Grenzen und Längen) als auch eine andere Einstufung (Änderung der Zustandsbewertung) der Wasserkörper gegenüber dem NGP 2009 vorgenommen werden.
- Teilweise wurde angenommen, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens könne nur eine andere Einteilung (Änderung der Grenzen und Längen) der Wasserkörper gegenüber dem NGP 2009 vorgenommen werden.
- Teilweise wurde angenommen, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens könne nur eine andere Einstufung (Änderung der Zustandsbewertung) der Wasserkörper gegenüber dem NGP 2009 vorgenommen werden.
- Teilweise wurde angenommen, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens könne überhaupt nicht von den Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans 2009 abgewichen werden.

Mögliche Auswirkungen und Empfehlungen

Es ist zwar noch nicht klar, wie das Vertragsverletzungsverfahren ausgehen wird. Es ist aber damit zu rechnen, dass sich Österreich bis zur Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens an die Rechtsmeinung der Kommission halten wird.

Unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung der Europäischen Kommission wäre künftig überhaupt kein Abweichen von der im jeweils geltenden NGP festgelegten Einteilung und Einstufung während des NGP-Planungszyklus zulässig. Insofern würde der jeweiligen Einteilung und Einstufung im NGP und den Ermittlungsergebnissen in der Vorbereitungsphase eines „neuen“ NGP besondere Bedeutung zukommen.

An als in „sehr gutem“ Zustand eingestuft Gewässerstrecken könnte beispielsweise nicht länger damit argumentiert werden, dass die Einstufung fachlich unrichtig und ein Kraftwerk daher (auch ohne Anwendung von § 104a WRG) bewilligungsfähig wäre.

Für die Frage, welche Vorhaben in Zukunft überhaupt realisierbar sind, werden angesichts der Rechtsauffassung der Europäischen Kommission die Ergebnisse der gegenwärtig laufenden Revision zur Ist-Bestandsanalyse und zum NGP 2009 von großer Bedeutung sein.

Die im Jahr 2013 im Rahmen der Ist-Bestandsanalyse erhobenen und im Jahr 2015 auszuweisenden Einteilungen (Grenze und Länge) und Einstufungen (Zustand) werden – sofern der EuGH ►




¹ Rz 31 der Klage der Kommission vom 15.07.2014 (Rs C-346/14, Kommission/Österreich).

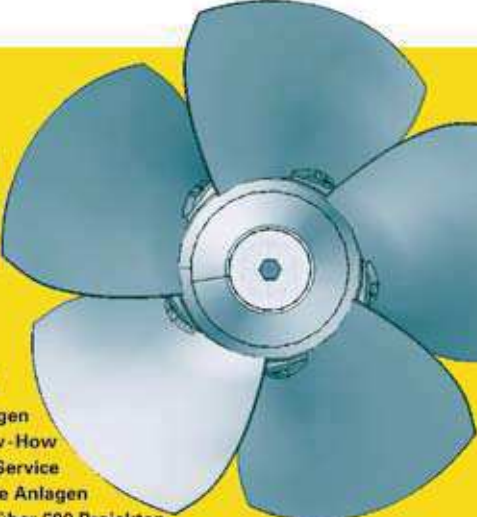
² Rz 32 bis 34 der Klage der Kommission vom 15.07.2014 (Rs C-346/14, Kommission/Österreich).

³ Rz 39 der Klage der Kommission vom 15.07.2014 (Rs C-346/14, Kommission/Österreich).

⁴ <http://wisa.bmlfuw.gv.at/wasserkarten/gewaesserbewirtschaftungsplan-2009/>



GUGLER
TECHNOLOGY FOR HYDROPOWER PLANTS



**KAPLAN
FRANCIS
PELTON**

- Weltweit aktiv
- Modernisierungen
- Betreiber Know-How
- Finanzierung - Service
- Schlüsselfertige Anlagen
- Erfahrung aus über 600 Projekten
- Höchste(r) Qualität und Wirkungsgrad

Alle Turbinentypen bis zu 10 Megawatt

Liquid Energy – Solid Engineering

www.gugler.com - info@gugler.com - +43 - 7234- 83902




Regenerative Energiegewinnung ist ein Anliegen unserer Zeit.

haacon Schützzüge regulieren die Durchflußmenge des Wassers zuverlässig und wirtschaftlich, bis 200 t Zugkraft und 6 m Höhe

Schützzüge

- Konzept
- Projektierung
- Fertigung

Kompetenz in der Hebeteknik

haacon hebetechnik austria gmbh
Lisztgasse 12b
A-7091 Breitenbrunn
Mobil +43 (0) 6641623917
Tel. +49 (0) 93 75/84321
Fax +49 (0) 93 75/8486
j.haller@haacon.at
info  www.haacon.com

Bei Anfrage bitte Resonanznummer SZKWKAT2014 angeben



**TURBINEN
UND STAHLWASSERBAU**

ALLES AUS EINER HAND
Beratung | Planung | Ausführung



4120 Neufelden, Austria  Oberfeuchtenbach 11  +43 7282 59 22-0  office@wvs-wasserkraft.at  www.wvs-wasserkraft.at

► der Europäischen Kommission recht gibt – bis Ende 2021 verbindlich sein. Auf die Ergebnisse einer im Zuge eines Bewilligungsverfahrens ad hoc vorgenommenen Ist-Bestandsanalyse käme es dann nicht mehr an.

Die Ergebnisse der aktuellen Ist-Bestandsanalyse 2013 sind im „Österreichischen Bericht der Ist-Bestandsanalyse 2013“⁵ beschrieben. Die Erstellung des NGP 2015 verläuft demgemäß in folgenden Schritten:

● Bis September 2014 (bzw. laut BMLFUW-Website⁶ bis 31.10.2014) können

Anregungen und Anmerkungen an das BMLFUW erstattet werden, die noch in die Erstellung des NGP 2015 einfließen.⁷

● Ab 22.12.2014 wird der NGP 2015 für sechs Monate (bis 22.06.2015) zur Stellungnahme aufgelegt.⁸


● Ab 22.12.2015 soll der neue NGP 2015 gelten.

Die Karten zur Ist-Bestandsanalyse 2013 sind über das Wasserinformationssystem Austria (WISA) online abrufbar.⁹


Bei neuen Projektverfahren sollte daher der NGP 2015, der derzeit ausgearbeitet wird, besonders berücksichtigt werden.

Bei anhängigen Projektverfahren sollte geprüft werden, ob der Rechtsstandpunkt der Europäischen Kommission womöglich zugunsten des eigenen Projektverfahrens genutzt werden kann. Zumindest spricht das Klagevorbringen der Europäischen Kommission eindeutig gegen eine willkürliche, vom NGP abweichende Einteilung (Änderung der Gren-

zen und Längen) der Wasserkörper, wie sie bisher von den Behörden mehrfach vorgenommen wurde. Allerdings spricht sich die Europäische Kommission auch klar gegen eine vom NGP abweichende Einstufung (Änderung der Zustandsbewertung) aus, was viele Projekte verhindern könnte.

Es ist daher jedenfalls zu empfehlen, sich bei relevanten Gewässerstrecken bereits jetzt, vor Beginn des neuen Planungszeitraums, aktiv für eine korrekte Ausweisung im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 einzusetzen. 

⁵ Abrufbar unter http://www.bmlfuw.gv.at/wasser/wasser-oesterreich/plan_gewaesser_ngp/nationaler_gewaesser_bewirtschaftungsplan-ngp/IBA2013.html.
⁶ http://www.bmlfuw.gv.at/wasser/wasser-oesterreich/plan_gewaesser_ngp/nationaler_gewaesser_bewirtschaftungsplan-ngp/gewaesserzukunft.html.
⁷ BMLFUW-Broschüre „Die Zukunft unserer Gewässer“ (2014, abrufbar unter <http://www.bmlfuw.gv.at/publikationen/wasser/Die-Zukunft-unserer-Gewasser-wichtige-Wasserbewirtschaftungsfragen.html>), 35.
⁸ BMLFUW-Broschüre „Die Zukunft unserer Gewässer“ (2014), 35; vgl. auch § 55c Abs 4 Z 3 und Abs 5, § 55m Abs 4 Z 3 WRG.
⁹ http://wisa.bmlfuw.gv.at/wasserkarten/ist-bestandsanalyse-2013/fluesse_und_seen/owk.html.

 **Der Autor**

Prof. Dr. Georg Eisenberger
 ist Leiter des Umweltrechtsteams der
 Rechtsanwaltskanzlei Eisenberger & Herzog
 mit Büros in Wien und Graz.





Rohrsysteme für Wasserkraftanlagen aus GFK



Rohrsysteme aus GFK überzeugen durch:

- Variable Durchmesser DN 100 bis DN 4000
- Hohe Druckfestigkeit bis 32 bar
- Flexible Baulängen (Standardbaulängen von 3, 6 und 12 m)

AMIANIT Germany GmbH
 Am Fuchslotz 19 · 04720 Mochau · Telefon: + 49 3431 71 82 - 0 · Fax: + 49 3431 70 23 24 · info-de@amiantit.eu · www.amiantit.eu

Vertretung in Österreich:
 ETERTEC GmbH & Co.KG
 office@etertec.at · www.etertec.at

A Member of the  **AMIANIT Group** · Weitere Informationen unter www.amiantit.com